

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

108. Stück, 23.05.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 23. Mai 1922.) 108. Stück.

Inhalt:

- Nr. 205. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Mai 1922, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Versteigerungswesen vom 15. Januar 1895.
- Nr. 206. Gesetz vom 14. Mai 1922 zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 20. August 1920.
- Nr. 207. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 18. Mai 1922, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts.

Nr. 205.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Versteigerungswesen vom 15. Januar 1895.
Oldenburg, den 12. Mai 1922.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Oktober 1920 (Gesetzsammlung Band XL Seite 1074) wird die Bekanntmachung des



Staatsministeriums vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1910, dahin geändert, daß an die Stelle des § 17 Abs. 1 folgende Bestimmungen treten:

„Der Vergantungsprotokollist erhält für die Beurkundung einer Versteigerung oder einer Verheuerung folgende Gebühr für den Tag:

bei einem Erlöse bis zu	5000 <i>M</i>	einschließlich	40 <i>M</i> ,
" "	" "	" "	50 " "
" "	" "	" "	60 " "
" "	" "	" "	80 " "
" "	" "	über	40000 " "
			100 " "

Nimmt die Versteigerung oder Verheuerung von dem festgesetzten Beginn bis zum Schlusse einen Zeitaufwand von mehr als 4 Stunden in Anspruch, so erhöht sich obige Gebühr für jede auch nur angefangene weitere Stunde um 10 *M*.

Außerdem erhält der Vergantungsprotokollist, falls sein Wohnsitz von dem Orte der Versteigerung oder Verheuerung mehr als 2 km entfernt ist, eine Wegegebühr, welche für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges bei Zurücklegung zu Fuß oder mittels Fahrrades 1 *M* beträgt.“

Oldenburg, den 12. Mai 1922.

Ministerium der sozialen Fürsorge. Ministerium der Justiz.
 Zu Vertretung:

Meyer.



Nr. 206.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 20. August 1920.
Oldenburg, den 14. Mai 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

I.

Dem Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Besteuerung des Wandergewerbes, vom 22. Februar 1898 wird folgender § 3a eingefügt:

Die dem Wandergewerbsteuergesetz nicht unterliegenden und nicht ohne weiteres unter das Gewerbesteuergesetz vom 27. August 1920 fallenden Arten des Gewerbebetriebes werden hinsichtlich der Besteuerung dem stehenden Gewerbebetriebe zugerechnet, soweit ihre Besteuerung nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

II.

Artikel 7 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

(1) Die Wandergewerbsteuer wird für jedes Kalenderjahr von der Polizeidirektion festgesetzt. Der Steuersatz richtet sich nach Art und Umfang des Gewerbes sowie dem Werte der Waren.

(2) Als regelmässiger Satz gilt für das Feilbieten gewerblicher Leistungen sowie das Darbieten künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, der Satz von 300 M., für den Handel mit geringwertigen Waren der Satz von 600 M., für den Handel mit wertvolleren Waren der Satz von 2000 M.,



für den Handel mit Kleinvieh der Satz von 1500 *M.*,
für den Handel mit Großvieh der Satz von 3000 *M.*

(3) Das Auffuchen von Bestellungen auf Waren ist dem Handel mit solchen gleichzuachten.

(4) Unter vorstehende Sätze, und zwar bis zu 50 v. H., kann heruntergegangen werden, wenn das Gewerbe in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange (z. B. im Nebenbetrieb, zeitweisen Betrieb) betrieben oder der Gewerbetrieb durch besondere Umstände (Kriegsbeschädigung, körperliche Gebrechen, hohes Alter) beeinträchtigt wird. Auch kann aus den allgemeinen Familienverhältnissen des Gewerbetreibenden (Krankheit in der Familie, Kinderzahl und dergl.), soweit sie die Ausübung des Gewerbes beeinträchtigen, Veranlassung zur Herabsetzung der Steuer entnommen werden.

(5) Eine wesentliche Erhöhung der regelmäßigen Sätze hat dagegen einzutreten, wenn das Gewerbe in größerem Umfange, insbesondere mit Kraftwagen, Fuhrwerk oder Begleitern, soweit diese nicht gemäß § 55 der Reichsgewerbeordnung eines eigenen Wandergewerbebescheines bedürfen, ausgeübt wird. Die Erhöhung soll 300 v. H. des Regelsatzes nicht übersteigen.

(6) Für Viehhändler kann die Steuer je nach dem Umfang des Betriebes bis auf 20000 *M.* erhöht werden.

(7) Für die Mitglieder von Musik-, Singspiel- und Theatergesellschaften kommt, wenn sie in dem Wandergewerbebeschein des Vorstehers eingetragen sind, eine Zusatzsteuer von 25 *M.*, wenn ihnen aber nach ihrem besonderen Wandergewerbebeschein (§ 60 der Gewerbeordnung) nur im Verbands einer Gesellschaft der Gewerbetrieb gestattet ist, eine Zusatzsteuer von 50 *M.* für die Person in Ansatz.

(8) Für Schaubudenbesitzer, Menagerieinhaber, Kunstreitergesellschaften, Zirkusbesitzer, Inhaber von Dampfkarussells und Achtbahnen und dergl. ist die Steuer nach

Maßgabe des Betriebsumfanges (Zahl der Sehenswürdigkeiten, der zum Betrieb mitgeführten Wagen, Betriebskapital und Umsatz) bis auf 10000 *M* zu erhöhen.

(9) Die Angehörigen solcher außerdeutschen Staaten (Artikel 5), mit denen kein Übereinkommen dieserhalb getroffen ist, haben auf eine Ermäßigung des Steuersatzes gemäß Absatz 4 vorstehender Bestimmungen keinen Anspruch.

(10) Das Ministerium des Innern ist befugt, ausnahmsweise für gewisse Gewerbearten oder in besonderen Fällen die Wandergewerbesteuer unter den in Absatz 4 vorgesehenen Mindestsatz zu ermäßigen oder die Steuer ganz zu erlassen.

(11) Die weiteren Anordnungen wegen Festsetzung der Steuer und wegen Einordnung der Betriebsarten erläßt das Ministerium des Innern. Insbesondere ist es berechtigt, eine durch die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse gebotene Abänderung obiger Klasseneinteilung vorzunehmen.

III.

Artikel 22 erhält folgende Fassung:

Die nach Artikel 21 zu erhebende Gemeindeabgabe beträgt:

- a) im Falle des Verkaufs aus freier Hand für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes 1000 *M*, sofern der Betrieb von einer Person versehen wird; sie erhöht sich für jede weitere im Betrieb tätige Person (Mitunternehmer oder Angestellten) um den gleichen Betrag, für einen nur mechanische Dienstleistungen verrichtenden Gehilfen (Hausdiener, Kutscher, Laufburschen, -mädchen und dergl.) um je den halben Betrag.

Eine Teilung der Abgabesätze für einen kürzeren als einen Wochenbetrieb findet nicht statt. Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten



Kalenderwoche gerechnet. Eine Unterbrechung oder frühere Beendigung des Betriebes vor Ablauf der Woche bleibt unberücksichtigt;

- b) im Falle des Feilbietens im Wege der Versteigerung für jeden Tag 1000 *M.*

IV.

Es wird folgender Artikel 22a eingefügt:

Die Gemeinden sind berechtigt, zu den in Artikel 22 festgesetzten Steuersätzen Zuschläge bis zum Höchstbetrage von 300 vom Hundert zu erheben.

V.

Das Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Steuerpflichtige, die bereits vor diesem Zeitpunkt zur Steuer für das Jahr 1922 veranlagt sind, sind von einer Nachversteuerung für dieses Jahr befreit.

VI.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die §§ 2, 3, 5, 6 des Gesetzes vom 20. August 1920, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, außer Kraft.

Oldenburg, den 14. Mai 1922.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

(Siegel.)

Driver.

Meyer.

Brand.



Nr. 207.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts.

Oldenburg, den 18. Mai 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

(1) Wer aus einer Religionsgesellschaft öffentlichen Rechts mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei dem Amtsgericht seines Wohnsitzes zu erklären. Die Erklärung muß zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden; Ehegatten, sowie Eltern und Kinder können den Austritt in derselben Urkunde erklären; bei der Erklärung findet eine Vertretung kraft Vollmacht nicht statt.

(2) Die rechtlichen Wirkungen der Austrittserklärung treten einen Monat nach dem Eingange der Erklärung bei dem Amtsgericht ein; bis dahin kann die Erklärung in der im Abs. 1 vorgeschriebenen Form zurückgenommen werden.

(3) Das Amtsgericht hat von der Abgabe und der etwaigen Zurücknahme der Austrittserklärung unverzüglich den Vorstand der Religionsgesellschaft, der der Erklärende angehört, zu benachrichtigen und demnächst dem Ausgetretenen eine Bescheinigung über den vollzogenen Austritt zu erteilen.

§ 2.

(1) Die Austrittserklärung bewirkt die dauernde Befreiung des Ausgetretenen von allen Leistungen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft beruhen. Die Befreiung tritt ein mit dem Ende des laufenden



Steuerjahres, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Abgabe der Erklärung.

(2) Leistungen, die nicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft beruhen, insbesondere Leistungen, die entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirks oder von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 3.

Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben; zu der Beglaubigung der Erklärungen und zu der Bescheinigung über den Austritt wird kein Stempel berechnet.

§ 4.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden im Verwaltungswege erlassen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.
Oldenburg, den 18. Mai 1922.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Mehrens.

